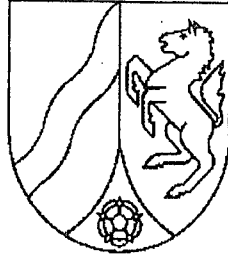


TAYLOR WESSING  
Partnerschaftsgesellschaft  
06.04.2009 09:48

I - 20 U 84/08  
3 O 311/07  
Landgericht  
Mönchengladbach



## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Verkündet am 31. März 2009  
Fischer, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer [REDACTED], vertreten durch den Präsidenten, [REDACTED]  
walt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Berneke, den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht Fuhr

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 12. Februar 2008 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **G r ü n d e**

### **A.**

Die klagende Rechtsanwaltskammer begehrt von dem beklagten Rechtsanwalt, es zu unterlassen, die Bezeichnung „(incl. Vorauss.) Fachanwalt für Erbrecht“ zu führen, die insbesondere auf dem vom Beklagten verwendeten Briefkopf erscheint. Dem Beklagten ist diese Fachanwaltsbezeichnung bislang nicht verliehen worden. Er beruft sich darauf, dass er die Voraussetzungen für ihren Erwerb erlangt habe. Die Klägerin hat dies bislang in der Sache nicht geprüft, weil dem Beklagten bereits zwei andere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen worden sind und gemäß § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO die Befugnis zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen nur für höchstens zwei Rechtsgebiete erteilt werden darf. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil (Bl. 138 ff. GA) Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage, gestützt auf §§ 3, 4 Nr. 11 UWG mit §§ 43b, c BRAO und § 5 Abs. 1 UWG stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und vertieft. Er meint ins-

besondere, die Klägerin sei als Rechtsanwaltskammer nicht klagebefugt für die vorliegend geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche. Im Übrigen behaupte er mit der angegriffenen Bezeichnung gerade nicht, eine dritte Fachanwaltsbezeichnung verliehen bekommen zu haben, was aus dem Zusatz „incl. Vorauss.“ hervorgehe. Damit bringe er nur zum Ausdruck, dass er die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Fachanwaltsbezeichnung erlangt habe, was auch tatsächlich zutreffe. Im Übrigen habe er einen Anspruch darauf, dass die Klägerin die von ihm eingereichten Unterlagen einer Prüfung unterziehe. Die Klägerin dürfe sich nicht mit der formalen Position begnügen, eine dritte Fachanwaltsbezeichnung dürfe nicht erteilt werden. Schließlich müsse auch die geplante Änderung des § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ebenfalls ihren erstinstanzlichen Vortrag und vertritt insbesondere weiter die Auffassung, es sei unerheblich, ob der Beklagte die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung erworben habe, weil letztere verliehen werden müsse, dies aber bislang nicht geschehen sei.

## **B.**

Die zulässige Berufung des Beklagten bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht die Anspruchsberechtigung der Rechtsanwaltskammer bejaht und einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG mit §§ 43b, 43c BRAO sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UWG angenommen.

1. Die im vorliegenden Verfahren verfolgten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche stehen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG auch der hier klagenden Rechtsanwaltskammer

zu. Gegen die entsprechende Annahme des Landgerichts wendet die Berufung sich ohne Erfolg.

Der Senat folgt dabei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach (BGH GRUR 2006, 598, 599 – Zahnarztbriefbogen) steht die Möglichkeit, im Zivilrechtsweg gegen berufswidrige Werbung von Kammerangehörigen vorzugehen, grundsätzlich neben den Befugnissen, die der Kammer gegenüber ihren Kammerangehörigen zustehen. Ein durchgreifender Grund, warum sich eine Rechtsanwaltskammer grundsätzlich vorrangig für den einen oder den anderen Weg entscheiden müsste, besteht nach dieser Rechtsprechung nicht. Der Bundesgerichtshof weist zudem mit Recht darauf hin, dass die Kammer schon deshalb nicht ohne weiteres auf das Ergreifen berufsrechtlicher Maßnahmen verwiesen werden könne, weil ihr mit der Zuerkennung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, die kein Verschulden voraussetzen, ein vergleichsweise einfacher und schneller Weg zur Unterbindung berufswidrigen Verhaltens zur Verfügung gestellt sei. Allerdings hat die Rechtsanwaltskammer vor ihrer Entscheidung abzuwägen, ob das Vorgehen im Zivilrechtsweg angemessen erscheint und nicht unverhältnismäßig in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Kammerangehörigen eingreift (BGH a.a.O. unter Hinweis auf BVerfGE 111, 366, 377 = NJW 2004, 3765; BGH GRUR 2002, 717, 718 = NJW 2002, 2039 = WRP 2002, 679 – Vertretung der Anwalts-GmbH). Für letzteres sind im vorliegenden Fall keine Gesichtspunkte erkennbar. Die Ausübung der Klagebefugnis einer Kammer freier Berufe aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist nämlich grundsätzlich nicht unverhältnismäßig, wenn sie darauf abzielt, eine nach Ansicht der Kammer unlautere Werbung eines Kammerangehörigen zu unterbinden (BGH a.a.O. m. w. Nachw.). Dies gilt in besonderer Weise bei irreführenden Werbeangaben, da diese geeignet sind, den lautereren Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber und Verbraucher zu beeinträchtigen (§§ 3, 5 UWG) und das Ansehen der Berufsgruppe zu schädigen, und deshalb möglichst rasch und wirksam unterbunden werden müssen. Nur unter besonderen, hier nicht ersichtlichen Umständen könnte nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Vorgehen im Zivilrechtsweg wegen eines solchen Wettbewerbsverstoßes als unverhältnismäßig zu beurteilen und dementsprechend das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen sein.

Nichts anderes ergibt sich aus der in der Berufung angeführten Kommentarstelle von Piper/Ohly (UWG, 4. Aufl. 2006, § 8 Rn. 112). Im Gegenteil heißt es dort: „Die Kammern freier Berufe sind befugt, Wettbewerbsverstöße von Kammerangehörigen ... zu verfolgen, auch wenn im Einzelfall die Möglichkeit besteht, ein wettbewerbswidriges und zugleich berufswidriges Verhalten zu ahnden. Jedoch muss die Kammer abwägen, ob das Vorgehen im Zivilrechtsweg angemessen ist und nicht unverhältnismäßig in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Kammerangehörigen eingreift. Grundsätzlich ist aber die Ausübung der Klagebefugnis aus § 8 III Nr 2 nicht unverhältnismäßig, wenn sie darauf gerichtet ist, unlautere Werbung eines Kammerangehörigen zu unterbinden“.

2. In der Sache hat das Landgericht zu Recht einen Verstoß gegen § 43b BRAO angenommen, weil der Beklagte durch die Gestaltung seines Briefkopfes mit einer Fachanwaltsbezeichnung wirbt, die er nicht hat. Zugleich werden die angesprochenen Verkehrskreise über die geschäftlichen Verhältnisse des Beklagten als Werbendem irreführt, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UWG.

Der Briefkopf des Beklagten mit der angegriffenen Bezeichnung erweckt bei einem durchschnittlichen Betrachter den Eindruck, der Beklagte führe die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“. Der vorangestellte Zusatz „(incl. Vorauss.)“ beseitigt diesen Eindruck nicht. Zumindest für einen erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise bleibt nämlich vollständig unklar, was damit gemeint sein soll. Der Zusatz wirkt eher wie irgendeine ihrem Gehalt nach undeutliche Erläuterung der Fachanwaltsbezeichnung, die – so der erweckte Anschein – dem Beklagten verliehen worden sein muss, weil er sich so nennt. So wären Erklärungsansätze denkbar, die Fachanwaltsbezeichnung in Beziehung zu den übrigen genannten Bezeichnungen zu setzen, etwas dergestalt, dass die voranstehende Bezeichnung als „Fachanwalt für Familienrecht“ gleichzeitig die Voraussetzungen für die Verleihung des Fachanwalts für Erbrecht enthält und letzterer so gleichsam ein Annex zu ersterer wäre. Für eine nicht unerhebliche Anzahl zudem nicht juristisch oder gar anwaltsrechtlich vorgebildeter Adressaten wird der Zusatz indes schlicht unverständlich bleiben. Welches Ergebnis die Bemühungen um eine Erklärung des Zusatzes auch immer haben werden, er wirkt jedenfalls nicht als eine Klarstellung dahin, dass der Beklagte sich zwar „Fachanwalt für Erbrecht“ nennt, in Wirklichkeit aber gar nicht Träger dieser

Fachanwaltsbezeichnung ist, sondern allenfalls ein Kandidat für ihre Verleihung. Das gilt unabhängig von der graphischen Gestaltung des Briefkopfes und von Einzelheiten des Schriftbildes, die auch im Klageantrag und – ihm folgend – im Tenor des angegriffenen Urteils nicht zur Umschreibung des verbotenen Verhaltens herangezogen werden. Nur am Rande und ohne Auswirkungen auf die Entscheidung sei daher darauf hingewiesen, dass eine große Zahl der Werbeadressaten den Zusatz wegen seiner gegenüber den Worten „Fachanwalt für Erbrecht“ deutlich kleineren Schrift schon gar nicht wahrnehmen werden. Der Senat stellt im Anschluss an die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich klar, dass an dieser Stelle nicht darüber zu entscheiden ist, ob der Beklagte bei einer anders gestalteten, zweifelsfreien Klarstellung, dass ihm die Fachanwaltsbezeichnung noch nicht verliehen wurde, damit werben dürfte, dass er jedenfalls die Voraussetzungen für ihre Verleihung erworben habe.

Die von der Berufung aufgeworfene Frage, ob der Kammer bei der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ein Beurteilungsermessen zusteht, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Belang. Das gilt auch für ein vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung nochmals besonders herausgestelltes, möglicherweise unterschiedliches Verhalten einzelner Rechtsanwaltskammern bei der Frage, ob eine bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung als „ruhend“ behandelt werden kann, um den Erwerb einer dritten Bezeichnung zu ermöglichen. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall allein, dass die Bezeichnung dem Beklagten bislang noch nicht verliehen wurde, aus welchen Gründen auch immer. Aus diesem Grund spielt es auch keine Rolle, dass eine Änderung des § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO bevorstehen mag. Der von der Berufung angesprochene Gesetzentwurf ist im Bundestag eingebracht und befindet sich dort im Gesetzgebungsverfahren (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 16/11385). § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO soll nicht ersatzlos gestrichen werden, wie der Beklagte vorträgt. Vielmehr soll die Höchstzahl der zulässigen Fachanwaltsbezeichnungen von zwei auf drei erhöht werden. Der Beklagte mag nach einer derartigen Gesetzesänderung, wenn sie in Kraft treten sollte, die von ihm erstrebte dritte Fach-

anwaltsbezeichnung verliehen bekommen. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall allein, dass dies bislang noch nicht geschehen ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 20.000,-- € nach der Festsetzung des Landgerichts.

[REDACTED] [REDACTED] Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] ist erkrankt und kann nicht unterschreiben

[REDACTED]